



Berlin

WKN 745490

ISIN DE0007454902

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der

am Freitag, dem 28. August 2009, um 11.00 Uhr,

im Großen Konferenzsaal im Ludwig Erhard Haus, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin,
beginnenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts des Vorstandes sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008, des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB sowie des erläuternden Berichts gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zu den Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB**

Die genannten Unterlagen liegen von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin, während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und sind ab demselben Zeitpunkt über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.teles.de> zugänglich.

Die Unterlagen liegen auch in der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Niederlassung Berlin, zu bestellen.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 29.08.2008 zu Punkt 9 der Tagesordnung über die Ermächtigung der Gesellschaft und zum Erwerb eigener Aktien wird am 26.02.2010 auslaufen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 29.08.2008 zu Punkt 9 der Tagesordnung wird aufgehoben.
- b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 25.02.2011 eigene Aktien bis zu einem Anteil von insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die nach dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfallen.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstandes (1.) als direkter Kauf über die Börse oder (2.) mittels eines öffentlichen Kaufangebots.

(1.) Erfolgt der Erwerb der Aktien als direkter Kauf über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Börsenkurse der TELES-Aktie (Schlusskurse im Xetra-Handel bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Erwerb nicht um mehr als 10% über- und nicht um mehr als 20% unterschreiten.

(2.) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre können (i) ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht oder (ii) die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten von der Gesellschaft öffentlich aufgefordert werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

- (i) Wird ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht, so legt die Gesellschaft einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne je Aktie fest. Das Angebot kann weitere Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, den Kaufpreis oder die Kaufpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen.

Der so festgesetzte Kaufpreis bzw. die so festgesetzten oder angepassten Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Mittelwert der Börsenkurse der TELES-Aktie (Schlusskurse im

Xetra-Handel bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des formellen Angebots nicht um mehr als 20% über- und nicht um mehr als 20% unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots der Gesellschaft erhebliche Kursabweichungen von dem so ermittelten Mittelwert, so kann das formelle Angebot der Gesellschaft angepasst werden. Für die Anpassung des Angebots gilt der Mittelwert der Börsenkurse der TELES-Aktie (Schlusskurse im Xetra-Handel bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) aus den letzten fünf Handelstagen vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung als maßgeblich.

Sollte bei einem formellen Angebot der Gesellschaft das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, darf die Annahme je Aktionär nur in dem Verhältnis erfolgen, das dem Verhältnis der von ihm angebotenen Aktien zum Gesamtangebot entspricht. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück je Aktionär kann vorgesehen werden.

- (ii) Werden die Aktionäre von der Gesellschaft zur Abgabe von Angeboten, ihre Aktien zu verkaufen, öffentlich aufgefordert, so legt die Gesellschaft bei der Aufforderung einen Preis oder eine Preisspanne fest, zu dem bzw. innerhalb derer die Aktionäre ihre Angebote abgeben können. Die Aufforderung kann weitere Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, den Preis oder die Preisspanne während der Angebotsfrist anzupassen.

Für die Annahme von Verkaufsangeboten der Aktionäre gilt Folgendes: Der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Mittelwert der Börsenkurse der TELES-Aktie (Schlusskurse im Xetra-Handel bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag, an dem die Angebote von der Gesellschaft angenommen werden, nicht um mehr als 20% über- und nicht um mehr als 20% unterschreiten.

Sollte das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, darf die Annahme je Aktionär nur in dem Verhältnis erfolgen, das dem Verhältnis der von ihm angebotenen Aktien zum Gesamtangebot entspricht. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück je Aktionär kann vorgesehen werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden oder aufgrund früherer Ermächtigungen bereits erworben wurden, wie folgt, auch in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre, zu verwenden:
 - (1.) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
 - (2.) Sie können als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen verwendet werden.
 - (3.) Sie können gegen Barzahlung veräußert werden, wenn die Zahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien zusammen mit Aktien, die aus genehmigtem Kapital gegen Bareinlagen oder zur Bedienung von ausgegebenen

Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, insgesamt 10% des bei der Ausgabe bzw. der Veräußerung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabe- bzw. Verkaufspreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

- (4.) Sie können Personen, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb angeboten und übertragen werden.
- (5.) Sie können zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus den auf den Hauptversammlungen vom 31.08.2001, 22.08.2003, 02.04.2004 und 29.08.2008 beschlossenen Aktienoptionsprogrammen in deren jeweils geltenden Fassungen veräußert werden.

Die wesentlichen Eckpunkte der auf den Hauptversammlungen vom 31.08.2001, 22.08.2003, 02.04.2004 und 29.08.2008 beschlossenen Aktienoptionsprogramme lauten wie folgt:

(i) Kreis der Teilnahmeberechtigten

- Teilnahmeberechtigt sind in Bezug auf das Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 9 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 31.08.2001 Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung (Vertretungsorgane) der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen, soweit sie bereits am Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ESOP 1998 teilgenommen haben,
- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 10 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 31.08.2001 Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung (Vertretungsorgane) der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen,
- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 22.08.2003 Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen, soweit sie bereits am Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ESOP 1998 teilgenommen haben,
- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 22.08.2003 Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung (Vertretungsorgane) der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen,
- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 02.04.2004 Mitglieder der Geschäftsführungen (Vertretungsorgane) der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen,
- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 29.08.2008 Mitglieder des Vorstandes (Vertretungsorgane) der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen).

(ii) Bezugspreis (Ausübungspreis)

Der Bezugspreis (Ausübungspreis) zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft entspricht dem (durchschnittlichen) Aktienpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktienoptionen, mindestens aber dem niedrigsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG). Der (durchschnittliche) Aktienpreis entspricht dem auf ganze Cent gerundeten Betrag in Euro, der sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlusskurse der TELES-Aktie im Xetra-Handel (bzgl. des Aktienoptionsprogramms gemäß Punkt 7 der Tagesordnung vom 29.08.2008 gilt zudem: bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) in einer Referenzperiode von zehn (aufeinanderfolgenden) Handelstagen vor der Gewährung der Aktienoptionen errechnet. Hinsichtlich des Aktienoptionsprogramms gemäß Punkt 7 der Tagesordnung vom 29.08.2008 gilt ferner zudem: Der Bezugspreis wird während der Laufzeit der Aktienoptionen um von der Gesellschaft bis zum Ausübungszeitpunkt gezahlte Dividenden reduziert, maximal jedoch auf den Nennwert der TELES-Aktie (=bereinigter Bezugspreis).

(iii) Aufteilung der Bezugsrechte

Die Aufteilung der Bezugsrechte gestaltet sich wie folgt:

- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 9 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 31.08.2001: Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft bis zu 15%, Mitglieder der Geschäftsführungen der mit ihr verbundenen Unternehmen und übrige Teilnahmeberechtigte (Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen einschließlich Führungskräfte) bis zu 85% der Aktienoptionen. An den einzelnen Teilnahmeberechtigten kann höchstens die Anzahl von Aktienoptionen ausgegeben werden, die der Anzahl seiner aus dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ESOP 1998 entstandenen Optionsrechte, auf die er verzichtet hat, entspricht (Höchstgrenze).
- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 10 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 31.08.2001: Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft 40%, Mitglieder der Geschäftsführungen der mit ihr verbundenen Unternehmen bis zu 20% und übrige Teilnahmeberechtigte (Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen einschließlich Führungskräfte) bis zu 50% der Aktienoptionen. Sollten die Kontingente des Vorstandes nicht ausgenutzt werden, können die verbleibenden Aktienoptionen auch an die anderen Teilnahmeberechtigten ausgeteilt werden.
- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 22.08.2003: Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen 100%. An den einzelnen Teilnahmeberechtigten kann höchstens die Anzahl von Aktienoptionen ausgegeben werden, die der Anzahl seiner aus dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ESOP 1998 entstandenen Wandlungsrechte, auf die er verzichtet hat, entspricht (Höchstgrenze).
- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 22.08.2003: Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft 40%, Mitglieder der Geschäftsführungen der mit ihr verbundenen Unternehmen bis zu 25% und übrige Teilnahmeberechtigte (Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen einschließlich Führungskräfte) bis zu 50% der Aktienoptionen. Sollten die Kontingente des Vorstandes nicht ausgenutzt werden, können die

verbleibenden Aktienoptionen auch an die anderen Teilnahmeberechtigten ausgeteilt werden.

- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 02.04.2004: Mitglieder der Geschäftsführungen der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen bis zu 40% und übrige Teilnahmeberechtigte (Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen einschließlich Führungskräfte) bis zu 80% der Aktienoptionen.
- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 29.08.2008: an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft insgesamt bis zu 80 % der Aktienoptionen, an die Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen insgesamt bis zu 5 % der Aktienoptionen, an die Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen) insgesamt bis zu 15 % der Aktienoptionen. Sollte das Kontingent für den Vorstand nicht ausgenutzt werden, können die verbleibenden Aktienoptionen auch an die Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und/oder an die Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgeteilt werden. Sollte das Kontingent für die Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen nicht ausgenutzt werden, können die verbleibenden Aktienoptionen auch an die Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgeteilt werden.

(iv) Erfolgsziele

Für die Ausübung der Aktienoptionen gelten folgende Erfolgsziele:

- Aktienoptionsprogramme gemäß Punkt 9 und 10 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 31.08.2001, gemäß Punkt 7 und 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 22.08.2003 sowie gemäß Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 02.04.2004: Voraussetzung für die Ausübung der Optionsrechte (Aktienoptionen) ist jeweils, dass die durchschnittliche Kursentwicklung einer Aktie der Gesellschaft in einem Referenzzeitraum die durchschnittliche Entwicklung des Referenzindex im gleichen Zeitraum um wenigstens zehn Prozentpunkte pro Jahr übersteigt. Der Referenzzeitraum beginnt am Tag nach dem Abschluss der Optionsrechtsvereinbarung (Optionsvereinbarung) und dauert bis zu dem Tag, an dem der Teilnahmeberechtigte die Ausübung der Option erklärt. Die durchschnittliche Kursentwicklung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der im Xetra-Handel für eine Aktie der Gesellschaft festgestellten amtlichen Schlusskurse der letzten zehn Handelstage vor Ausgabe der Optionsrechte (Aktienoptionen) und der letzten zehn Handelstage vor dem Tag, an dem der Teilnahmeberechtigte die Ausübung (der Option) erklärt. Die durchschnittliche Entwicklung des Referenzindex wird entsprechend berechnet. Referenzindex ist entweder der TecDAX (in 2001 noch NEMAX 50) oder der DAX, je nachdem welcher Index sich im Referenzzeitraum besser entwickelt hat. Wird einer der Referenzindizes nicht fortgeführt, wird er durch einen an dessen Stelle tretenden oder, falls kein solcher existiert, einen entsprechenden vom Aufsichtsrat festzulegenden Index ersetzt. Ein Optionsrecht (eine ausübbarer Aktienoption) kann nur ausgeübt werden, wenn das Erfolgsziel erreicht wurde. Ist für ein Optionsrecht (eine ausübba-

re Aktienoption) das Erfolgsziel einmal erreicht worden, bleibt es ausübbar, auch wenn zum Zeitpunkt der Ausübung das jeweilige Erfolgsziel nicht mehr erreicht wird. Wird das Erfolgsziel nach Ablauf der Wartefrist nicht erfüllt (erreicht), kann das Optionsrecht (eine ausübbarere Aktienoption) trotzdem in einem späteren Zeitraum ausgeübt werden, wenn die jeweiligen Erfolgsziele erreicht werden.

- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 29.08.2008: Voraussetzung für die Ausübung der Aktienoptionen ist jeweils das Erreichen des jährlichen Erfolgszieles.

Das Erfolgsziel ist erreicht, wenn die Entwicklung des Kurses der Aktie der Gesellschaft per Annum für das erste Jahr nach Gewährung der Aktienoptionen mindestens 70%, für das zweite Jahr mindestens 60%, für das dritte Jahr und für das vierte Jahr jeweils mindestens 50% der prozentualen durchschnittlichen Veränderung der jeweils sich am besten entwickelnden 10 Aktien („Top-10“) aus der Gruppe der sogenannten „Technology All Share“ entspricht. Für die Berechnung der Durchschnittsentwicklung der Top-10 wird aus dieser Gruppe die absolut sich am besten entwickelnde Aktie herausgerechnet. Die Top-10 werden jeweils jährlich nachträglich aktuell neu bestimmt. Der Bestimmungstag entspricht jeweils dem Tag der Aktienoptionsgewährung.

Wird in einem Jahr das vorgenannte Erfolgsziel nicht erreicht, so ist die Voraussetzung für die Ausübung der Aktienoptionen dennoch erreicht, wenn der Kurs der Aktie der Gesellschaft bestimmte Schwellenwerte, und zwar im ersten Jahr nach Aktienoptionsgewährung einen Kurs von 3,00 Euro, im zweiten Jahr von 6,00 Euro, im dritten Jahr von 15,00 Euro und im vierten Jahr von 30,00 Euro überschritten hat. Der entsprechende Referenzkurs wird ermittelt aus dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der TELES-Aktie im Xetra-Handel (bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) in einer Referenzperiode von 10 Handelstagen nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr, in dem der Referenzzeitraum für das jeweilige jährliche Erfolgsziel gemäß Absatz 2 endet. Sollte in einem Jahr dieses Erfolgsziel nicht erreicht werden, werden die jeweiligen Aktienoptionen nachträglich ausübbar, wenn dieses Erfolgsziel im darauffolgenden Jahr erreicht wird. Andernfalls verfallen die jeweiligen Bezugsrechte.

Darüber hinaus gilt als Voraussetzung, dass die Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft nicht schlechter ist als die des TecDax im gleichen Zeitraum.

Im Falle einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes um mehr als 5% im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung und der Ausübung der Aktienoptionen sind Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet, die für die jeweiligen Aktienoptionen in dem Jahr der Überschreitung geltenden Erfolgsziele entsprechend anzupassen.

Eine Aktienoption kann nur ausgeübt werden, wenn das Erfolgsziel erreicht wurde. Ist für eine Aktienoption das Erfolgsziel einmal erreicht worden, bleibt sie ausübbar, auch wenn zum Zeitpunkt der Ausübung das jeweilige Erfolgsziel nicht mehr erreicht wird.

(v) Wartezeit

Die Optionsrechte (Aktioptionen) können frühestens nach zwei Jahren ab Ausgabe der Optionsrechte (zwei Jahre nach ihrer Ausgabe) ausgeübt werden. Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch längere Ausübungswartezeiten für Teile der Optionsrechte (begebenen Aktioptionen) festlegen. Im Verhältnis zum Vorstand kann der Aufsichtsrat längere Ausübungswartezeiten festlegen.

(vi) Ausübungszeiträume

Die Ausübungszeiträume sind wie folgt geregelt:

- Aktioptionsprogramme gemäß Punkt 9 und 10 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 31.08.2001, Aktioptionsprogramme gemäß Punkt 7 und 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 22.08.2003 : Nach Ablauf der Wartezeit sind Wandlungen („Ausübung der Option“) unbeschadet der Beachtung des Erfolgsziels ausgeschlossen im Zeitraum vom 15. Dezember eines Jahres bis zum dritten Bankarbeitstag (ein Tag, an dem Geschäftsbanken für normale Bankgeschäfte in Frankfurt/Main geöffnet sind) – jeweils einschließlich - nach der Hauptversammlung eines jeden Jahres und im Zeitraum von zwei Wochen vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, falls dies nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, , und im Zeitraum von dem Tag an, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandel- (Wandlungs-) oder Optionsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die Bezugsrechte an den Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse erstmals amtlich Ex-Bezugsrecht notiert werden.

Letztmalig ausgeübt werden können die Bezugsrechte, unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe, in Bezug auf das

- Aktioptionsprogramm gemäß Punkt 9 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 31.08.2001: 8 Jahre nach ihrer Ausgabe.
- Aktioptionsprogramm gemäß Punkt 10 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 31.08.2001: zehn Jahre nach ihrer Ausgabe.
- Aktioptionsprogramm gemäß Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 22.08.2003: 6 Jahre nach ihrer Ausgabe.
- Aktioptionsprogramm gemäß Punkt 8 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 22.08.2003: zehn Jahre nach ihrer Ausgabe.

Danach verfallen alle nicht ausgeübten Optionsrechte ersatzlos.

- Aktioptionsprogramm gemäß Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 02.04.2004: Nach Ablauf der Wartezeit sind Wandlungen („Ausübung der Option“) unbeschadet der Beachtung des Erfolgsziels ausgeschlossen (i) im Zeitraum vom 15. Dezember eines Jahres bis zum 15. Januar des Folgejahres, (ii) vom dritten Tage vor der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates bis zum dritten Bankarbeitstag (ein Tag, an dem Geschäftsbanken für normale Bankgeschäfte in Frankfurt/Main geöffnet sind) – jeweils einschließlich – nach

der Hauptversammlung eines jeden Jahres, (iii) im Zeitraum von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, falls dieses nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, und (iv) im Zeitraum von dem Tag an, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse erstmals amtlich Ex-Bezugsrecht notiert werden. Letztmalig ausgeübt werden können die Aktienoptionen zehn Jahre nach ihrer Ausgabe. Danach verfallen alle nicht ausgeübten Aktienoptionen ersatzlos.

- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 29.08.2008: Nach Ablauf der Wartezeit ist eine Ausübung der Option unbeschadet der Beachtung des Erfolgsziels ausgeschlossen (i) im Zeitraum vom 15. Dezember eines Jahres bis zum einschließlich dritten Bankarbeitstag (ein Tag, an dem Geschäftsbanken für normale Bankgeschäfte in Frankfurt/Main geöffnet sind) nach Veröffentlichung der Jahresabschlusszahlen (ad-hoc), (ii) vom Ende eines jeden Quartals bis zum einschließlich dritten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Quartalsabschlusszahlen (ad-hoc), (iii) im Zeitraum von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, falls dieses nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, (iv) im Zeitraum von 3 Wochen vor bis drei Bankarbeitstage nach der ordentlichen Hauptversammlung eines jeden Jahres, (v) im Zeitraum von drei Wochen vor und drei Bankarbeitstagen nach einer außerordentlichen Hauptversammlung und (vi) im Zeitraum von dem Tag an, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse erstmals amtlich Ex-Bezugsrecht notiert werden.

Letztmalig ausgeübt werden können die Aktienoptionen maximal 6 Jahre nach ihrer Ausgabe. Danach verfallen alle nicht ausgeübten Aktienoptionen ersatzlos. Bei Ausscheiden eines Vorstands aus der Gesellschaft, eines Mitglieds der Geschäftsführung aus dem verbundenen Unternehmen oder eines Arbeitnehmers der Gesellschaft bzw. eines verbundenen Unternehmens aus dem Anstellungsverhältnis, verfallen nicht ausgeübte Aktienoptionen 21 Monate nach dem Ausscheiden.

Jede Aktienoption gewährt das Recht zum Bezug einer (auf den Inhaber lautenden) Stückaktie.

Die Einzelheiten dieser Aktienoptionsprogramme ergeben sich aus den bei der Gesellschaft oder dem Handelsregister einsehbaren Unterlagen über die Hauptversammlungen vom 31.08.2001, 22.08.2003, 02.04.2004 und 29.08.2008.

- e) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in Buchstabe d) Ziffer (2.) bis (5.) verwendet werden.
- f) Die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.

Der Preis (jeweils ohne Nebenkosten der Verwertung), zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in Buchstabe d) Ziffer (2.) verwendet bzw. zu dem sie gemäß Ermächtigung in Buchstabe d) Ziffer (3.) veräußert bzw. zu dem sie gemäß Ermächtigung in Buchstabe d) Ziffer (4.) zum Erwerb angeboten und übertragen werden darf den durchschnittlichen Kurs oder den in der Schlussauktion ermittelten Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den Schlusskurs derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft am Tag der verbindlichen Vereinbarung zum Unternehmenszusammenschluss, zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen bzw. der Veräußerung bzw. Übertragung im Sinne von Buchstabe d) Ziffer (3.) und Ziffer (4.) um nicht mehr als 3 – 5 % unterschreiten. Der Ausübungspreis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in Buchstabe d) Ziffer (5.) veräußert werden, ist bereits in Buchstabe d) Ziffer (5.) (ii) (Bezugspreis (Ausübungspreis)) festgelegt.

6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

In § 5) Absatz 5 Satz 1 der Satzung wird ein offensichtlicher Schreibfehler korrigiert, indem die Bezeichnung „Bedingtes Kapital 2001/I“ durch „Bedingtes Kapital 2000/I“ ersetzt wird. § 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) Absatz 5 Satz 1 der Satzung wird demnach wie folgt neu gefasst:

- „5. Das Grundkapital ist um weitere 383.876,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 383.876 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2000/I).“

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 5 der Tagesordnung über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die Gesellschaft war durch Hauptversammlungsbeschluss vom 29.08.2008 zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt worden. Die Ermächtigung wird am 26.02.2010 auslaufen. Der Beschlussvorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung sieht deshalb vor, den Beschluss der Hauptversammlung vom 29.08.2008 zu Punkt 9 der Tagesordnung aufzuheben und den Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen, die zusammen mit von der Gesellschaft bereits gehaltenen eigenen Aktien maximal 10 % Prozent des Grundkapitals ausmachen dürfen.

Der Vorstand erstattet hierzu gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

In Punkt 5 Buchstabe d) Ziffer (2.) bis (5.) der Tagesordnung wird der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Die bereits gesetzlich zulässige Veräußerung über die Börse und auch ein das Gleichbehandlungsgebot beachtendes Angebot an alle Aktionäre reichen oft nicht aus, um auf die sich im geschäftlichen Verkehr oft kurzfristig ergebenden Situationen in angemessener Form zu reagieren. Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll daher in allen folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

Die Gesellschaft soll in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen verwenden zu

können. Die TELES AG Informationstechnologien steht im nationalen und globalen Wettbewerb. Sie muss daher jederzeit in der Lage sein, auf den heimischen und internationalen Märkten schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Möglichkeit, sich zur Verbesserung der Wettbewerbsposition mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen oder Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ist es häufig erforderlich oder geboten, eigene Aktien als Gegenleistung anzubieten. Als Alternative zur Barzahlung stellen sie sowohl für Käufer als auch für Verkäufer eine attraktive Gegenleistung dar. Eigene Aktien werden daher häufig zum festen Bestandteil solcher Transaktionen gemacht. Um solche Transaktionen schnell und mit der gebotenen Flexibilität durchführen zu können, ist es erforderlich, dass die Gesellschaft zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Aus diesem Grund muss der TELES AG Informationstechnologien die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von dieser Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll, wenn sich Möglichkeiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen konkretisieren. Er wird die Ermächtigung nur dann ausnutzen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass der Erwerb gegen Übertragung von Aktien der TELES AG Informationstechnologien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen. Basis für die Bewertung der Aktien der Gesellschaft einerseits und der zu erwerbenden Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen andererseits wird das neutrale Unternehmensgutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder einer renommierten internationalen Investmentbank sein. Der Preis, zu dem eigene Aktien in diesem Fall verwendet werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom jeweiligen Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft sowie, soweit möglich, am Börsenkurs ausrichten.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft ermächtigt, das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, sofern die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen solchen Bezugsrechtsausschluss erfüllt sind. Soweit eigene Aktien aus genehmigtem Kapital gegen Barzahlung veräußert werden sollen, stellt die Ermächtigung sicher, dass auch zusammen mit Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen oder zur Bedienung von ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten nicht mehr als 10% des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben bzw. veräußert werden. Insoweit versetzt die Ermächtigung die Verwaltung in die Lage, kurzfristige günstige Börsensituationen und/oder Geschäftsgelegenheiten ausnutzen zu können und dabei durch eine marktnahe Preissetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine möglichst große Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Diese Möglichkeit erweitert die Optionen der Gesellschaft für eine Kapitalstärkung auch bei wenig aufnahmebereiten Märkten und liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben. Die Verwaltung wird einen etwaigen Abschlag auf den Börsenpreis möglichst niedrig halten. Er wird sich voraussichtlich auf höchstens 3%, jedenfalls aber nicht mehr als 5% beschränken.

Des Weiteren soll die Ermächtigung die Möglichkeit schaffen, Aktien als Belegschaftsaktien zu verwenden. Die Identifikation der Arbeitnehmer mit ihrem Unternehmen ist für die Motivation und die Leistungsbereitschaft von erheblicher Bedeutung. Die Erhaltung oder Steigerung von Motivation und Leistungsbereitschaft liegt im Interesse der Gesellschaft. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter kann dazu einen Beitrag leisten. Der Vorstand soll daher in die Lage versetzt werden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Angebot von Aktien an Mitarbeiter nicht zum aktuellen Börsenkurs, sondern unter Umständen mit einem Abschlag versehen werden muss, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Vorstand und Aufsichtsrat werden die Konditionen für das Angebot von Aktien an Mitarbeiter daher in jedem Anwendungsfall unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes prüfen und ihre Entscheidung von den Interessen des Unternehmens leiten lassen. Die Verwaltung wird einen etwaigen Abschlag auf den Börsenpreis möglichst niedrig halten. Er wird sich voraussichtlich auf höchstens 3%, jedenfalls aber nicht mehr als 5% beschränken.

Des Weiteren soll die Ermächtigung die Möglichkeit schaffen, Aktien zur Bedienung von Mitarbeitern eingeräumten Aktienoptionen zu verwenden. Für die Bedienung von Aktienoptionen sind zwar auch bedingte Kapitalia vorgesehen, die Verwendung eigener Aktien kann aber im Einzelfall wirtschaftlich sinnvoller als die Erzeugung neuer Aktien sein. Zudem verhindert die Verwendung eigener Aktien eine bei der Inanspruchnahme der bedingten Kapitalia etwa eintretenden Verwässerung der Aktionäre. Schließlich sind Vorstand und Aufsichtsrat der Überzeugung, dass der mit der Gewährung von Optionsrechten einhergehende Leistungsanreiz für die Berechtigten zu einer dauerhaften und nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes beitragen wird und daher im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Der Bezugspreis (Ausübungspreis) orientiert sich an dem (durchschnittlichen) Aktienpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktienoptionen mindestens aber an dem niedrigsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG). Der (durchschnittliche) Aktienpreis entspricht dem auf ganze Cent gerundeten Betrag in Euro, der sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlusskurse der TELES-Aktie im Xetra-Handel in einer Referenzperiode von zehn (aufeinanderfolgenden) Handelstagen vor der Gewährung der Aktienoptionen errechnet. Der Bezugspreis wird bzgl. des Aktienoptionsprogramms gemäß Punkt 7 der Tagesordnung vom 29.08.2008 während der Laufzeit der Aktienoptionen um von der Gesellschaft bis zum Ausübungszeitpunkt gezahlte Dividenden reduziert, maximal jedoch auf den Nennwert der TELES-Aktie (=bereinigter Bezugspreis).

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 50 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Sämtliche Entscheidungen in diesem Zusammenhang trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates, so dass die Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden. Bei der Entscheidung über die Verwendung der eigenen Aktien wird sich der Vorstand allein von dem wohlverstandenen Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung, die jeweils einer Ausnutzung der Ermächtigung nachfolgt, Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Der Bericht des Vorstands zu Punkt 5 der Tagesordnung liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 8,

10587 Berlin, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und ist auch im Internet unter www.teles.de zugänglich. Er wird auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des **21. August 2009** bei der nachfolgend genannten empfangsberechtigten Anmeldestelle unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes zur Hauptversammlung angemeldet haben:

TELES AG Informationstechnologien
c/o DZ Bank AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

Der Nachweis des Aktienbesitzes ist innerhalb der vorgenannten Anmeldefrist durch Vorlage einer in Textform erstellten Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen und hat sich auf den Beginn des **7. August 2009** zu beziehen. Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Anmeldestelle unter der vorgenannten Adresse bis zum Ablauf des 21. August 2009 zugehen.

Während der Hauptversammlung steht den Aktionären das Recht zu, vom Vorstand über Angelegenheiten der Gesellschaft auf Verlangen Auskunft zu erhalten, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Soweit weder ein Kreditinstitut noch eine den Kreditinstituten nach § 135 Abs. 9 oder § 135 Abs. 12 i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Vereinigung (unter letztere fallen insbesondere Aktionärsvereinigungen) bevollmächtigt werden, ist die Vollmacht gegenüber der Gesellschaft schriftlich zu erteilen.

Wir bieten unseren Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Von der Vollmacht werden die Stimmrechtsvertreter nur Gebrauch machen, soweit ihnen zuvor vom Aktionär Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt wurden. Die Vollmacht und die Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen schriftlich erteilt werden. Sind Weisungen nicht eindeutig, enthalten sich die Stimmrechtsvertreter zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Stimme, dies gilt stets für unvorhergesehene Anträge. Die Vollmacht und die Stimmweisung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen aus organisatorischen Gründen bis spätestens am **27. August 2009** bei der Gesellschaft unter der folgenden Adresse [TELES AG Informationstechnologien, Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin] eingegangen sein. Hierdurch wird jedoch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft noch während der Hauptversammlung vor Ort zu bevollmächtigen.

Die Eintrittskarte und die Tagesordnung sind vom Aktionär bei seiner depotführenden Bank anzufordern.

Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts von einem Bevollmächtigten vertreten lassen möchten, finden für die Erteilung einer Vollmacht ein Formular gemäß § 30 a Abs. 1 Nr. 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) auf der Rückseite der Eintrittskarte.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

TELES AG Informationstechnologien
Ernst-Reuter-Platz 8
10587 Berlin
Telefax-Nr.: 030-39928-01
ir-info@teles.de

Anträge von Aktionären im Sinne des § 126 AktG sowie Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne des § 127 AktG, einschließlich einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung, werden – sofern sie der Gesellschaft bis spätestens **13. August 2009** fristgerecht zugehen– nach Maßgabe der §§ 126, 127 AktG von der Gesellschaft unverzüglich im Internet unter www.teles.de zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden gleichfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht. Ein Wahlvorschlag braucht nach § 127 Satz 2 AktG nicht begründet werden.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Gemäß § 30 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit, dass das Grundkapital der Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung in 23.304.676 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist. Gemäß § 17 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beläuft sich daher auf 23.304.676.

Berlin, im Juli 2009

– TELES Aktiengesellschaft Informationstechnologien –
Der Vorstand